

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 2 / 2012

Vom 4. Mai 2012

Inhalt:

1. *Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
European and World Politics der Hochschule Bremen* (S. 2)
2. *Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Business Administration der Hochschule Bremen* (S. 4)
3. *Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über
die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß
§ 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz* (S. 7)
4. *Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule
Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für
zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten
(Zulassungszahlensatzung)* (S. 9)

Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang European and World Politics der Hochschule Bremen

Vom 24. Januar 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 25. Januar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 24. Januar 2012 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang European and World Politics genehmigt.

§ 1

Bewerbungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studiengang European and World Politics erfolgt zum jeweiligen Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. November für Bewerberinnen und Bewerber, die das erste berufsqualifizierende Studium (§ 2 Absatz 1 a) vor Beginn des vorausgegangenen Wintersemesters beendet haben, beziehungsweise der 15. Februar für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

(2) Der Bewerbung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden etc.) beizufügen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium European and World Politics ist

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,5) (oder ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für das Studium relevanten Fachgebieten nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,

b) gute Englischkenntnisse, nachgewiesen durch:

- Bescheinigung mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- Durchführung des erstqualifizierenden Studiums vollständig oder in wesentlichen Teilen in englischer Sprache oder
- Englisch als Muttersprache oder
- das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests, zum Beispiel IELTS (International English Language Testing System) oder TOEFL (computer-based, Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 210 Punkten oder auf vergleichbarem Niveau,

c) und die schriftliche Darlegung der eigenen Motivation für das Studium.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums im dreisemestrigen Masterstudiengang den Erwerb weiterer 30 Leistungspunkte darlegen durch:

1. das erfolgreiche Absolvieren eines fachlich einschlägigen, von einer Hochschule betreuten und begleiteten Praktikums mit einer Dauer von mindestens zwanzig Wochen, welches die Bedingungen nach Anlage 2 des Allgemeinen Teils der

Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (AT-MPO) (Brem.ABl. S. 469), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. April 2008 (Brem.ABl. S. 307) erfüllt; die Leistungspunkte werden auf der Grundlage eines mindestens mit „bestanden“ bewerteten wissenschaftlichen Abschlussberichts vergeben,

oder

2. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module eines Bachelorstudiengangs in einschlägigen, programmspezifischen Fachgebieten nach Absatz 2 mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten.

(2) Für die programmspezifische fachliche Eignung sind gute Kenntnisse politikwissenschaftlicher Bereiche, dies sind insbesondere Theorien des politischen Systems und politischer Entscheidungen, Politikfeld- und Governance-Analysen, politikwissenschaftliche Theorien, Methoden und Theorien der Mehrebenenanalyse, nachzuweisen.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Studiengang European and World Politics ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus den hauptamtlich an der Hochschule Bremen beschäftigten Mitgliedern des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses besteht.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a. der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
- b. der programmspezifischen fachlichen Eignung und
- c. der dargelegten Motivation für das Studium

vergeben.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die Durchschnittsnote „sehr gut“ 50 Punkte und für die Durchschnittsnote „gut“ 40 Punkte vergeben. Hinsichtlich des Bewertungskriteriums nach Absatz 2 Satz 1 b) vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 40 Punkte. Hinsichtlich des Bewertungskriteriums nach Absatz 2 Satz 1 c) vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 10 Punkte.

(4) Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Gesamtergebnisse gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit der höchsten Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 6
Entscheidung über den Zulassungsantrag

Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin beziehungsweise oder der Rektor.

§ 7
Inkrafttreten der Zulassungsordnung

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft.

Bremen, den 25. Januar 2012
Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Business Administration der Hochschule Bremen**

Vom 24. Januar 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 25. Januar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375), die nachstehende vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 24. Januar 2012 auf Grundlage des § 33 Absatz 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration der Hochschule Bremen genehmigt.

§ 1
Bewerbungsverfahren

Die Zulassung zum Masterstudiengang Business Administration erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar eines Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die Nachweise zur Erfüllung der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule Bremen eingegangen sein.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Business Administration sind Nachweise

- a) eines qualifizierten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor, Diplom) in einem Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule oder vergleichbaren Institutionen und ausländischen Hochschulen mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen;
- b) einer beruflichen Praxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von mindestens 2 Jahren;
- c) von guten Englischkenntnissen. Diese können durch Nachweise über einen mindestens einjährigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land, durch Ergebnisse aus

- d) einer Referenz (bspw. des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin oder eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin) oder qualifizierter Arbeitszeugnisse

sowie die Bewertung der Nachweise nach a), c) und d) im Auswahlverfahren nach § 3 mit insgesamt mindestens 30 Punkten.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums den Erwerb weiterer 30 Leistungspunkte darlegen (Nachweis über den erfolgreichen Abschluss zusätzlicher Module eines Bachelorstudiengangs bzw. Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen)

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Masterstudiengang Business Administration ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Zulassungskommission gebildet, die aus zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern aus der für den Studiengang zuständigen Studienkommission gebildet wird.

(2) Im Auswahlverfahren werden die von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Unterlagen (§ 2) von den Mitgliedern der Kommission bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen (§2 a) bis d)) sowie anhand der Kriterien

- a) Qualität des ersten Hochschulabschlusses,
 - b) Qualität der Referenzschreiben bzw. der Arbeitszeugnisse,
 - c) fremdsprachliche Befähigung
- beurteilt.

Zur ergänzenden Beurteilung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Zulassungskommission zu einem Bewerbungsgespräch einladen.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren für die

- Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses „sehr gut“ / „excellent“
20 Punkte und für die
- Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses „gut“ / „good“
10 Punkte vergeben.

Für die Bewertungskriterien

- Qualität der Referenzschreiben beziehungsweise der Arbeitszeugnisse und
- fremdsprachliche Befähigung

vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 10 Punkte. Die Gesamtbewertung erfolgt durch Summierung aller vergebenen Punkte.

Die Zulassungsbefähigung wird zuerkannt, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 30 Punkten erreicht.

(3) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen, denen die Zulassungsbefähigung zuerkannt wurde, eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet.

§ 4 **Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungskommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

§ 5 **Bekanntgabe der Entscheidung**

Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit dem Zulassungsbescheid oder Ablehnungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 **Zulassungsverfahren**

Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und von der Zulassungskommission nach § 4 für zulassungsfähig erklärt wurde. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die für zulassungsfähig erklärt wurden, die festgesetzte Zulassungszahl, werden die Studienplätze nach dem erreichten Rang gemäß § 4 Absatz 3 vergeben. Bei Rang- gleichheit entscheidet das Los.

§ 7 **Entscheidung über den Zulassungsantrag**

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule Bremen in Kraft.

Bremen, den 25. Januar 2012
Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Änderung der Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen
Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz**

Vom 6. Dezember 2011

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit hat am 15. März 2012 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 6. Dezember 2011 beschlossene Änderung der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. In der Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Absatz 7 Bremisches Hochschulgesetz vom 22. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2011) werden die für den Zugang zu den Studiengängen der Fakultät 5, Abteilung Maschinenbau, der Hochschule Bremen verlangten Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen wie folgt gefasst.

Fakultät 5		
Bachelorstudiengänge	Qualifikationsanforderungen	Eingangsvoraussetzungen
Energietechnik, Industrial Management and Engineering China, Maschinenbau, Luft- und Raumfahrttechnik	13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf. Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.	
Luftfahrtssystemtechnik und -management für Wartungsingenieure	13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf. Die Praktikumszeit verkürzt sich auf 6 Wochen für Bewerber/innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Beruf – außer in einem Metallberuf – oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem solchen Beruf nachweisen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule	Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Luftfahrt-Wartungsbetrieb, mit welchem die Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat

	<p>in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Mindestens 6 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein, die restlichen Wochen müssen bis zum Ende des 3. Semesters abgeleistet sein.</p>	
<p>Internationaler Studiengang Luftfahrtssystemtechnik und -management</p>		<p>Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Durchführung einer Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL) mit einer Verkehrsfliegerschule, mit welcher die Hochschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat</p>
<p>Dualer Studiengang Mechanical Production and Engineering</p>		<p>Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat</p>

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Kraft.

Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten (Zulassungszahlensatzung)

Vom 3. Mai 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 4. Mai 2012 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die vom Rektorat der Hochschule Bremen aufgrund § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548) beschlossene Neufassung der Anlagen zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2011 S. 2) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Anlagen 1 bis 3 zur Satzung der Hochschule Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Normwerten vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 3 / 2011 S. 2) werden durch die Anlagen 1 und 2 in der nachstehenden Fassung ersetzt:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für die Studiengänge der Hochschule Bremen für das Wintersemester 2012/2013:

a) Studiengänge mit Diplomabschluss

Studiengang / Studienrichtung	Zulassungszahl
Fakultät 1	
IS Steuer- und Wirtschaftsrecht ¹⁾	0
davon mit dem Studienschwerpunkt	
– Steuerrecht	0
– Wirtschaftsrecht	0
Fakultät 5	
Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr ¹⁾	0

b) Bachelorstudiengänge

Studiengang / Studienrichtung	Zulassungszahl
Fakultät 1	
ES Wirtschaft und Verwaltung	43
IS Global Management, davon in den Sprach-/Länderschwerpunkten	40
– Spanisch	19
– Portugiesisch	7
– Indonesisch	7
– Englisch	7
IS Tourismusmanagement	40
IS Volkswirtschaft	40
IS Wirtschaftsingenieurwesen	40
Betriebswirtschaft	80
European Finance and Accounting	40
Management im Handel	40
Betriebswirtschaft/ Internationales Management	40

Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung, davon in der Studienrichtung	80
– Chinesisch	40
– Japanisch	20
– Arabisch	20
Fakultät 2	
Architektur	80
Bauingenieurwesen	126
IS Umwelttechnik	36
Fakultät 3	
IS Journalistik	40
IS Politikmanagement	48
Soziale Arbeit	80
IS Angewandte Freizeitwissenschaft	47
IS Pflege- und Gesundheitsmanagement	40
Fakultät 4	
Elektrotechnik	90
Dualer Studiengang Elektrotechnik (IS Elektrotechnik – Elektronische Systeme)	9
IS Technische und Angewandte Physik	18
Dualer Studiengang Mechatronik	9
Technische Informatik	72
IS Technische Informatik	18
Dualer Studiengang Informatik	9
Internationaler Frauenstudiengang Informatik	36
IS Medieninformatik	72
IS Digitale Medien ¹⁾	0
Informationstechnische Systeme ¹⁾	0
IS Mikro- und Opto-Systemtechnik ¹⁾	0
IS Imaging Physics ¹⁾	0
Fakultät 5	
Maschinenbau	45
Luft- und Raumfahrttechnik	45
IS Luftfahrtssystemtechnik und –management	54
Luftfahrtssystemtechnik und –management für Wartungsingenieure	5
IS Industrial Management and Engineering China	18
Dualer Studiengang Mechanical Production and Engineering	14
Energietechnik, davon in der Studienrichtung	36
– Thermische Energietechnik	18
– Elektrische Energietechnik	18
Global Industrial Management ¹⁾	0
IS Ship Management (Nautik)	80
IS Shipping and Chartering	40
Schiffbau und Meerestechnik	36
Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik	10

IS Schiffbau und Meerestechnik	18
IS Technische und Angewandte Biologie	36
IS Bionik	30

c) Masterstudiengänge

Studiengang	Zulassungszahl
Fakultät 1	
International Studies in Economics and Business Administration *	20
Business Management *	20
Fakultät 2	
Architektur / Environmental Design	30
Berufsbegleitender Studiengang Architektur/ Environmental Design	10
Bauingenieurwesen	20
Umwelttechnik *	20
Fakultät 3	
European and World Politics*	23
International Studies of Leisure and Tourism*	20
Fakultät 4	
Zukunftsfähige Energiesysteme *	20
Electronics Engineering	20
Informatik *	20
IS Digitale Medien ¹⁾	0
Angewandte und Technische Informatik ¹⁾	0
Fakultät 5	
Computer Based Mechanical Engineering	20
Schiffbau und Meerestechnik *	20
IS Technische und Angewandte Biologie *	23
Bionik/Lokomotion in Fluiden	20

¹⁾ Auslaufender bzw. ausgelaufener Studiengang
Abkürzungen: IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang

* Zulassung zum Sommersemester 2013

Anlage 2

Die Normwerte für den Ausbildungsaufwand (CNW) der Studiengänge der Hochschule Bremen werden wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr. / Fächergruppe	Bachelor	Master	Diplom
Studiengang	CNW	CNW	CNW
1. Sprach- und Kulturwissenschaften			
1.01 Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	6,30		
1.02 IS Journalistik	5,35		
2. Naturwissenschaften/Mathematik			
2.01 Informatik		2,40	
2.02 Technische Informatik	6,06		
2.03 IS Technische Informatik	5,43		
2.04 Angewandte und Technische Informatik		2,60	
2.05 IS Medieninformatik	5,86		
2.06 IS Digitale Medien	4,13	2,80	
2.07 Internationaler Frauenstudiengang Informatik	5,79		
2.08 Dualer Studiengang Informatik	6,45		
2.09 IS Technische und Angewandte Biologie	6,21	2,80	
2.10 IS Bionik	7,87		
2.11 Bionik/Lokomotion in Fluiden		2,80	
2.12 IS Imaging Physics	5,12		
3. Ingenieurwissenschaften			
3.01 Architektur	5,75		
3.02 Architektur / Environmental Design		3,20	
3.03 Bauingenieurwesen	5,99	2,20	
3.04 IS Umwelttechnik	5,56		
3.05 Umwelttechnik		2,20	
3.06 Elektrotechnik	6,07		
3.07 Dualer Studiengang Elektrotechnik (IS Elektrotechnik – Elektronische Systeme)	5,68		
3.08 IS Technische und Angewandte Physik	6,29		
3.09 Informationstechnische Systeme	6,32		
3.10 IS Mikro- und Opto-Systemtechnik	6,12		
3.11 Energietechnik	5,99		
3.12 Electronics Engineering		2,20	
3.13 Zukunftsfähige Energiesysteme		2,20	
3.14 Maschinenbau	5,99		
3.15 Luft- und Raumfahrttechnik	5,93		
3.16 Dualer Studiengang Mechanical Production and Engineering	6,22		
3.17 Computer Based Mechanical Engineering		2,60	
3.18 Global Industrial Management	6,05		
3.19 Industrial Management and Engineering China	6,77		
3.20 IS Luftfahrtsystemtechnik und -management	5,57		
3.21 Luftfahrtsystemtechnik und –management für Wartungsingenieure	4,76		
3.22 Schiffbau- und Meerestechnik	5,94	2,40	
3.23 IS Schiffbau und Meerestechnik	4,72		
3.24 Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik	5,94		
3.25 Dualer Studiengang Mechatronik	5,99		

3.26 Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr (Nautik)			8,57
3.27 IS Ship Management (Nautik)	6,04		
4. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften			
4.01 Betriebswirtschaft	5,58		
4.02 Betriebswirtschaft/Internationales Management	5,70		
4.03 European Finance and Accounting	5,38		
4.04 Management im Handel	5,13		
4.05 ES Wirtschaft und Verwaltung	4,93		
4.06 IS Global Management	4,95		
4.07 IS Volkswirtschaft	4,63		
4.08 IS Wirtschaftsingenieurwesen	4,76		
4.09 IS Angewandte Freizeitwissenschaft	5,60		
4.10 IS Tourismusmanagement	5,23		
4.11 International Studies of Leisure and Tourism		2,20	
4.12 IS Pflege- und Gesundheitsmanagement	5,48		
4.13 Soziale Arbeit	6,18		
4.14 IS Politikmanagement	4,58		
4.15 European and World Politics		2,60	
4.16 IS Steuer- und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Steuerrecht mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht			5,10 4,90
4.17 International Studies in Economics and Business Administration		2,60	
4.18 Business Management		2,60	
4.19 IS Shipping and Chartering	4,82		

Abkürzungen: IS = Internationaler Studiengang, ES = Europäischer Studiengang

Bremen, den 4. Mai 2012

Die Rektorin der Hochschule Bremen